

## Beschluss

der Regionalkommission

Baden-Württemberg

vom 24. Juni 2025

Arbeitsrechtliche Kommission  
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.  
Telefon 0761-200-248

[www.caritas.de](http://www.caritas.de)

### Die Regionalkommission Baden-Württemberg beschließt:

#### I. **Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung**

Für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg wird der mittlere Wert, der im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR“ enthalten ist, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neuer Wert festgesetzt.

#### II. **Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Einführung einer Kann-Zulage in Höhe von mindestens 180,00 Euro für Leitungskräfte und deren bestellte, ständige Vertreter als neue Anmerkung 32 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 12 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33). Die neu eingeführte Zulage für Leitungskräfte und als deren ständige Vertreter bestellte Personen kann zur Deckung des Personalbedarfs gewährt werden. Diese neue Zulage ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 5. Juni 2025 beschlossene Beschlussvorlage zur Einführung der Zulage. Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig, § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Karlsruhe, den 24. Juni 2025

gez. Dr. Bernd Widon  
Vorsitzender der Regionalkommission Baden-Württemberg

\* \* \*